
Betreff: Rechtskreiswechsel AsylbLG / SGB II bei Abschiebeverboten nach § 60 Absatz 5, Absatz 7 AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Thematik „Rechtskreiswechsel“ vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in den Bereich des SGB II darf ich für den Personenkreis, für den ein Abschiebeverbot nach § 60 Absatz 5, Absatz 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgestellt wurde, auf den beigefügten Vermerk des BMAS verweisen. In Bezug auf eine zuvor erteilte „Fiktionsbescheinigung“ gem. § 81 Abs. 5 AufenthG wurde mir von der Regionaldirektion RPS der BA noch folgende Information zugeleitet:

Der Aufenthaltstitel gilt in diesem Zusammenhang als erteilt (§ 5 AufenthG), wenn der Bundesdruck angestoßen wurde. Bei Anstoß des Bundesdrucks wird auch von der zuständigen Ausländerbehörde (kommunal in unterschiedlicher Form) die Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bescheinigt. Folglich stimmt der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels mit dem Zeitpunkt der Bescheinigung über die Erlaubnisfiktion überein. In den Jobcentern begründet die Bescheinigung über eine Erlaubnisfiktion daher die Erteilung des Aufenthaltstitels und somit kann der Zeitpunkt des Anspruchsübergangs in das SGB II ermittelt werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die nachgeordneten Dienststellen/Behörden, die mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beauftragt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Referatsleiter

Referat 726

Rechtsfragen der Flüchtlingspolitik, Spätaussiedler und jüd. Emigrierte

Abteilung 72 – Integration und Migration

Tel: 06131-16-5108

Elias.Bender@mffjiv.rlp.de (persönlich)

Recht726@mffjiv.rlp.de (Referatspostfach)

**MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

www.mffjiv.rlp.de